

USA/OECD: Globaler Konsens zu Säule 1 und 2 zeichnet sich ab

Am 08.04.2021 haben die USA im Rahmen des G20-Finanzministertreffens einen neuen Vorschlag zu den bereits seit mehreren Jahren diskutierten Plänen zu Aktionspunkt 1 des BEPS-Projekts (Säule 1 und 2) vorgelegt. Die USA haben deutlich gemacht, dass sie einer Umsetzung der beiden Säulen nur im Fall einer Paketlösung zustimmen.

Bei Säule 1 (teilweise Reallokation der Besteuerungsrechte zum Marktstaat) soll die Bestimmung des Anwendungsbereichs nach Geschäftsmodellen wie Automated Digital Services (ADS) und Consumer-Facing Businesses (CFB) aufgegeben werden. Um die Komplexität der Säule 1 zu reduzieren, soll die Neuverteilung der Besteuerungsrechte stattdessen nach quantitativen Kriterien wie Umsatz und Profitabilität ausgerichtet werden. Die USA begründen dies damit, dass die erhofften Einnahmen bisher in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Compliance- und Verwaltungsaufwand der Unternehmen gestanden hätten. Zudem betonen die USA, dass sie „kein Ergebnis akzeptieren würden, das gegenüber US-Unternehmen diskriminierend wirken“ würde. Der US-Vorschlag sieht vor, dass der Anwendungsbereich von Amount A lediglich die 100 größten und profitabelsten Konzerne umfassen soll.

Außerdem hat die US-Finanzministerin Janet Yellen angekündigt, dass sie den Schwellensatz der US-Mindeststeuer (GILTI) auf 21 % heraufsetzen und sich im Rahmen der OECD weiterhin für eine GILTI co-existence einsetzen möchte. Damit soll das US-Mindestbesteuerungssystem, das ein global blending vorsieht, bestehen bleiben, auch wenn bei Säule 2 ein jurisdictional blending vereinbart würde. Ein ähnlich hoher Satz wie der für GILTI vorgesehene von 21 % soll aus Sicht der USA auch für die Mindestbesteuerung im Rahmen von Säule 2 gelten. Auf Ebene der OECD wird dem Vernehmen nach derzeit ein Steuersatz von etwa 15 % diskutiert. Die genaue Höhe bleibt ebenfalls abzuwarten, wobei es nicht unwahrscheinlich ist, dass es zu einem von den USA abweichenden Mindeststeuersatz kommen könnte.

Erfreulicherweise sprechen sich die USA zudem für einen verbindlichen, nicht-optionalen Tax-Certainty-Prozess aus. Insgesamt ist der Vorschlag der USA ein Zeichen dafür, dass sich in der Debatte zu den „Herausforderungen der Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ ein globaler Konsens abzeichnet. Abzuwarten bleibt, wie die EU-Kommission auf die Vorschläge der USA reagiert. In einem ersten Statement kündigte Benjamin Angel, Direktor direkte Steuern in der GD Taxud der EU-KOM eine eingehende Prüfung an. Zu befürchten ist allerdings, dass die EU-KOM die von den USA vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs von Säule 1 zum Anlass nehmen könnte, die Arbeiten zur Einführung einer Digital Levy in der EU mit noch mehr Nachdruck voranzutreiben.

Bundestag: Neuregelung der Share Deals in der GrESt beabsichtigt

Neben den zahlreichen u.a. im letzten TAX WEEKLY dargestellten Gesetzgebungsvorhaben soll dem Vernehmen nach nun auch an der Neuregelung der

Share Deals im GrEStG weitergearbeitet werden. Es erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt äußerst wahrscheinlich, dass die Koalition dieses Thema auf der Grundlage des Regierungsentwurfs aus dem Jahr 2019 zu einem gesetzgeberischen Ergebnis bringen wird.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf sollen nur geringe Änderungen vorgenommen werden. Dabei fällt besonders ins Gewicht die vorgesehene Einfügung einer Börsenklausel, deren genauer Inhalt leider noch nicht bekannt ist. Fraglich ist diesbezüglich vor allem, ob mittelbare Übertragungen erfasst sind. Die Neuregelung soll am 01.07.2021 in Kraft treten und hinsichtlich der Anwendung von § 1 Abs. 2b sollen Übergänge von Anteilen der Gesellschaft, die vor dem Inkrafttreten erfolgen, unberücksichtigt bleiben.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes mit Änderungen am Forschungszulagengesetz

Am 31.03.2021 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) beschlossen, der dazu dient, zwischenzeitlich erkannten Handlungsbedarf zu regeln. Das Gesetzesvorhaben sieht auch Änderungen am Forschungszulagengesetz (FZulG) vor. Gegenüber dem Referentenentwurf haben sich jedoch keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben (vgl. hierzu bereits ausführlich TAX WEEKLY # 11/2021).

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze

Am 31.03.2021 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze beschlossen. Kern dieses Gesetzesvorhabens ist die Einführung eines Steueroasen-Abweggesetzes (StAbwG).

Ziel dieses Gesetzes ist es, Steuerhoheitsgebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairer Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der verbindlichen BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiellsteuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu natürlichen oder juristischen Personen in diesen Steuerhoheitsgebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Mit diesem Gesetz sollen Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen ermöglicht werden, die im Verhältnis zu solchen Steuerhoheitsgebieten Anwendung finden, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete geführt werden. Das Gesetz basiert auf den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie den seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Maßnahmen. Betroffen sind aktuell die Staaten Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Dominica (neu), Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, Amerikanische Jungferninseln, Vanuatu und Seychellen.

Um den Geboten der Rechtssicherheit und Bestimmtheit Genüge zu tun, werden BMF und BMWi verpflichtet, mit Zustimmung des Bundesrats die Steuerhoheitsgebiete, die gemäß StAbwG als nicht kooperativ gelten, durch Rechtsverordnung zu benennen, wenn sie auch in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten „schwarzen Liste“ der EU als nicht kooperative Länder und Gebiete geführt werden. Dies hat zur Folge, dass das StAbwG keinesfalls in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete zur Anwendung kommt, die nicht auf der „schwarzen Liste“ der EU geführt werden. Die Umsetzung der Abwehrmaßnahmen dient einem koordinierten Vorgehen der Mitgliedstaaten und verspricht auf diese Weise eine größtmögliche Effektivität.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) vom 29.07.2009 wurden Konsequenzen verwaltungsseitiger und materiell-steuerrechtlicher Art an solche Geschäftsbeziehungen geknüpft, die zu natürlichen oder juristischen Personen in Steuerhoheitsgebieten bestehen, welche als intransparent gelten. Zum einen entsprechen laut Gesetzesbegründung die dort beschriebenen Anforderungen an die steuerliche Transparenz nicht länger den internationalen Standards. Zum anderen erfasst das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz nicht alle Kriterien, die der Beurteilung eines Steuerhoheitsgebietes als nicht kooperativ im Sinne der „schwarzen Liste“ zugrunde liegen. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz werde in seinem Regelungsgehalt beibehalten, soweit dieser mit den Vorgaben des Rates noch kompatibel sei. Auch soll mit dem Gesetzgebungsverfahren das Finanzkonten- Informationsaustauschgesetz angepasst werden, um bisher nicht hinreichend umgesetzte Erfordernisse des Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in deutsches Recht zu überführen.

Auf tatbestandlicher Ebene setze dieses Gesetz die in der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat beschlossenen Listenkriterien für nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete in deutsches Recht um. Dieses Gesetz gelte für alle Steuerpflichtigen und erfasse alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind und durch Bundesfinanzbehörden, oder Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden, ausgenommen die Umsatzsteuer (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer), Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern.

Auf der Rechtsfolgenseite sieht dieses Gesetz verwaltungsseitige Maßnahmen als auch legislative Abwehrmaßnahmen vor. Konkret greift eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, wenn in einer Steueroase eine sog. Zwischengesellschaft ansässig ist. Zudem kommen verschärfte Quellensteuermaßnahmen zur

Anwendung, wenn bspw. Zinsaufwendungen an in Steueroasen ansässige Personen geleistet werden. Darüber hinaus finden auf Basis eines zeitlichen Stufenmodells gewisse Steuerbefreiungen auf Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen keine Anwendung und Betriebsausgaben sowie Werbungskosten, die in Zusammenhang mit Steueroasen stehen, können steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Daneben kommen gesteigerte Mitwirkungspflichten zur Anwendung.

Das StAbwG soll grundsätzlich ab dem 01.01.2022 in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete Anwendung finden, die am 01.01.2021 auf der „schwarzen Liste“ der EU als nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete gelten. Für Steuerhoheitsgebiete, die in diesem Sinne am 01.01.2021 noch nicht als nicht kooperativ galten, soll die Anwendung erst ab dem 01.01.2023 erfolgen, sofern die Kriterien erfüllt sind.

BMF: Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets

Zu den Änderungen bei der Versandhandelsregelung (nunmehr „Fernverkäufe“), der Einbeziehung der Betreiber von elektronischen Schnittstellen in die Lieferkette sowie den besonderen Besteuerungsverfahren (sog. One-Stop-Shops) lag bereits ein entsprechender Entwurf eines BMF-Schreibens vor (vgl. TAX WEEKLY # 05/2021).

In dem nunmehr veröffentlichten [BMF-Schreiben vom 01.04.2021](#) werden, neben redaktionellen Änderungen, die bisherigen Aussagen anhand von weiteren Fallbeispielen präzisiert und u.a. Erläuterungen zur Sonderregelung für die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer gem. § 21a UStG, z.B. durch Post- und Kurierdienstleister, aufgenommen.

Im Hinblick auf die Einbeziehung des Betreibers einer elektronischen Schnittstelle in die Lieferkette bei Warenlieferungen innerhalb der EU setzt § 3 Abs. 3a Satz 1 UStG voraus, dass der liefernde Unternehmer nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist. Nach der Auffassung der Finanzverwaltung soll allerdings bereits bei Vorliegen einer Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet von der Ansässigkeit des liefernden Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet auszugehen sein, vgl. Abschn. 3.18 Abs. 2 Satz 4 UStAE.

Des Weiteren erfolgt eine inhaltliche Konkretisierung des Begriffs der „Unterstützung“ einer Lieferung durch den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle.

Art. 5b MwStDVO definiert lediglich abstrakte, kumulativ zu erfüllende Kriterien, wann es an einer solchen Unterstützung fehle. Das BMF-Schreiben enthält nunmehr eine umfangreiche Auflistung von Beispielen, was als „Festlegung von Bedingungen für die Lieferung der Gegenstände“, „Beteiligung an der Autorisierung der Abrechnung“ bzw. „Beteiligung an der Bestellung der Gegenstände“ und somit als Unterstützung durch den Betreiber der elektronischen Schnittstelle angesehen werden könne, vgl. Abschn. 3.18 Abs. 3 Sätze 5 - 7 UStAE. Die Finanzverwaltung orientiert sich diesbezüglich an den sog. Explanatory Notes der EU-Kommission (vgl. TAX WEEKLY # 36/2020).

Eine Ergänzung im Vergleich zum BMF-Entwurf findet sich in Abschn. 3.18 Abs. 6 UStAE, der darlegt unter welchen Umständen bei Fernverkäufen aus dem Drittland von einer oder mehreren getrennten Sendungen auszugehen sei. Diese Differenzierung ist für die zukünftige Gesetzesanwendung maßgeblich, da die Regelung nur Sachverhalte erfasst in denen der Sachwert der Sendung den Betrag von 150 Euro nicht übersteigt.

Die Komplexität und die möglichen Fallstricke der neuen Regelungen zeigen sich insbesondere in Abschn. 3c.1 Abs. 4 UStAE und dem dortigen Beispielfall 5: In der Entwurfsfassung war für den Fall eines Fernverkaufs aus dem Drittland unter Einbeziehung einer elektronischen Schnittstelle noch vorgesehen, dass der liefernde Unternehmer die von ihm geschuldete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen könne. In der endgültigen Fassung sei dies nach Auffassung der Finanzverwaltung hingegen nicht mehr zulässig: Aufgrund des Zusammenspiels der Regelungen zur elektronischen Schnittstelle, insbes. zur Ortsbestimmung und Zuordnung der Warenbewegung, solle nicht der liefernde Unternehmer, sondern vielmehr allein der Betreiber der elektronischen Schnittstelle zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus der Einfuhrumsatzsteuer berechtigt sein.

BMF: Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 29.01.2021 klargestellt, dass die Regelungen des § 25 UStG für Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar seien (vgl. TAX WEEKLY # 05/2021). Die in dem damaligen Schreiben gewährte Nichtbeanstandungsregelung bis 31.12.2020 wurde nun mit [BMF-Schreiben vom 29.03.2021](#) für alle bis 31.12.2021 ausgeführten Reiseleistungen verlängert. Betroffene Unternehmer können somit weiterhin die Sonderregelung des § 25 UStG anwenden und müssten von ihnen erbrachte Reiseleistungen nicht der deutschen Umsatzsteuer unterwerfen.

BVerfG: Aufhebung des BFH-Urteils vom 27.02.2019 (I R 73/16) zur Einkünftekorrektur bei fehlender Besicherung von Konzerndarlehen

Mit Beschluss vom 04.03.2021 ([2 BvR 1161/19](#)) hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Urteil des BFH vom 27.02.2019 ([I R 73/16](#)) aufgrund Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) aufgehoben und an den BFH zurückgewiesen.

Das BFH-Urteil vom 27.02.2019 (I R 73/16) war das erste in einer Reihe von Urteilen bezüglich der Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei Teilwertabschreibungen auf unbesichert im Konzern gegebene Darlehen (vgl. auch TAX WEEKLY # 18/2019, TAX WEEKLY # 33/2019, TAX WEEKLY # 01/2020, TAX WEEKLY # 20/2020). In diesem konkreten Urteil ging es um die Teilwertabschreibung auf ein unbesichertes Verrechnungskonto. Eine deutsche GmbH führte für ihre belgische Tochtergesellschaft ein nicht besichertes Verrechnungskon-

to. Im Jahr 2005 verzichtete die Darlehensgeberin auf den wertlosen Teil der Forderung gegen Besserungsschein und berücksichtigte diesen Aufwand durch eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung. Das Finanzamt korrigierte daraufhin die Einkünfterminderung aufgrund der fehlenden Forderungsbesicherung nach § 1 Abs. 1 AStG durch außerbilanzielle Hinzurechnung. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der dagegen gerichteten Klage statt, der I. Senat des BFH kam dagegen zu einem anderen Ergebnis.

Durch dieses und die folgenden Urteile (z.B. BFH-Urteile vom 27.02.2019, I R 51/17 und I R 81/17) änderte der BFH seine langjährige Rechtsprechung (so z.B. BFH-Urteile vom 14.06.2015, I R 29/14 und vom 29.10.1997, I R 24/97). Danach beschränke Art. 9 OECD-MA den Korrekturbereich gemäß § 1 AStG nicht auf Preisberichtigungen (sog. Sperrwirkung), sondern ermögliche auch die steuerliche Korrektur der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung bzw. einer Teilwertabschreibung. Gemäß dieser Rechtsprechungsänderung des BFH beschränke sich „Bedingung“ nicht nur auf die Höhe des vereinbarten Zinssatzes, sondern gelte auch für die zugrundeliegende Vereinbarung von Sicherheiten. Dem stehe auch der Konzernrückhalt nicht entgegen. Dieser beschreibe lediglich den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen der Unternehmensverflechtung und bringe die Üblichkeit zum Ausdruck, innerhalb eines Konzerns Kreditansprüche nicht wie unter Fremden abzusichern. Der Konzernrückhalt sei nicht wie eine aktive Einstandsverpflichtung mit der Folge einer fremdüblichen (werthaltigen) Besicherung des Rückzahlungsanspruchs zu werten.

Das Urteil vom 27.02.2019 (I R 73/16) wurde nun durch das BVerfG aufgrund einer Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) aufgehoben und an den Bundesfinanzhof zurückgewiesen. Der BFH habe entgegen Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH abgesehen. Zwar habe sich der BFH in seiner Entscheidung auch mit dem Hornbach-Urteil auseinandergesetzt, die Relevanz aber mit unzutreffender Begründung verneint.

Der Beschluss des BVerfG ist dabei eine weitere Erschütterung der im Jahr 2019 geänderten Rechtsprechung des BFH zu Finanzierungen und Verrechnungspreisen. Ebenfalls im März hat der BFH selbst mit Beschluss vom 03.03.2021 das wegen eines Formfehlers unwirksame BFH-Urteil vom 19.06.2019 (I R 32/17), welches ebenfalls eine Einkünftekorrektur nach § 1 AStG bei einer Teilwertabschreibung auf eine unbesichert im Konzern begebene Darlehensforderung betrifft, klarstellend aufgehoben (vgl. TAX WEEKLY # 12/2021). Der Verfahrensmangel wurde dadurch ausgelöst, dass der damalige Senatsvorsitzende nach Unterschriftumlauf durch die übrigen Richter den Urteilstext in Bezug auf eine mögliche Risikokompensation bei gewinnabhängigen Darlehen geändert hat.

13

09.04.2021

Alle am 01.04.2021 und 08.04.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI R 11/18	11.11.2020	Bestimmung des Inhaltsadressaten einer Prüfungsanordnung; Festsetzungsverjährung; Treu und Glauben
X R 2/19	08.09.2020	Änderung von Einkommensteuerbescheiden nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG aufgrund einer Mitteilung der ZfA
IX R 33/18	11.12.2020	Facharzt Ausbildung - "Thüringen-Stipendium" - Wiedereinsetzung
III R 59/19	03.11.2020	Einsicht in Kindergeldakten
I R 37/17	30.09.2020	Nichtrückkehrtage i.S. der Grenzgängerregelung des Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA-Schweiz 1971/2002
I R 60/17	30.09.2020	Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 4 DBA-Schweiz 1971/2010 auch ohne Eintragung der Funktion in das Handelsregister
II R 24/18	16.09.2020	Zuwendungsgegenstand bei mehrmonatiger Reise mit zugebuchten Leistungen
II R 37/17	22.07.2020	Zur temporären Nutzung aufgestellte Container sind bewertungsrechtlich kein Gebäude
III R 62/19	15.07.2020	Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines PKW bei der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe nach § 7g EStG

Alle am 01.04.2021 und 08.04.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI B 45/20	03.02.2021	Abgrenzung von Vermittlung und Eigenhandel bei mehrdeutiger Erklärung; Rechtsfolge der sog. Ladenrechtsprechung
I B 3/20	19.01.2021	Keine Ausnahme von § 27 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 KStG bei nachträglich festgestellter vGA
XI S 20/20 (PKH)	05.01.2021	Zur Erstattung eines zu Unrecht ausgewiesenen nicht zurückgezahlten Steuerbetrags an den Insolvenzverwalter der Rechnungsausstellerin
V R 4/19	10.12.2020	Outsourcing bei umsatzsteuerfreien Finanzdienstleistungen

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI B 10/20	09.12.2020	Zur Unterbrechung der Festsetzungsverjährung und zur Ablaufhemmung in Insolvenzfällen
X R 16/19	08.09.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.09.2020 X R 2/19 - Änderung von Einkommensteuerbescheiden nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG aufgrund einer Mitteilung der ZfA
II R 42/17	22.07.2020	Keine Steueranrechnung im Billigkeitswege wegen Aufgabe der Rechtsprechung zur "Überprogression"
IX B 34/20	19.02.2021	Revisionszulassung wegen Fortbildung des Rechts, Divergenz
X B 154/19	17.12.2020	Übergangener Beweis Antrag; keine Rügeobliegenheit nach § 295 ZPO bei ausdrücklichem Hinweis des FG auf die fehlende Erforderlichkeit der beantragten Beweiserhebung
I B 1/20	16.12.2020	Keine Zulassung der Revision trotz Divergenz
XI B 22/20	09.12.2020	Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG
II B 38/20	02.12.2020	Erbschaftsteuer: Höchstbetrag des Werts eines Nießbrauchsrechts

Alle bis zum 09.04.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 5 - S 2341/21/10001 :001 (2021/0402998)	09.04.2021	Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge
III C 3 - S 7340/19/10003 :022 (2021/0382933)	01.04.2021	Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets
III C 3 - S 7329/19/10001 :003 (2021/0372899)	01.04.2021	Übersicht der Umsatzsteuer Umrechnungskurse 2021

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.